



## **E-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025: Was müssen Rechtsanwälte beachten?**

Durch das am 27.03.2024 verkündete und am 01.01.2025 in Kraft tretende Wachstumschancengesetz wurde u.a. § 14 Abs.1 UStG geändert, der Inhalt und Form von Rechnungen regelt und insbesondere die verpflichtende elektronische Rechnung einführt.

Im b2b-Bereich wird die elektronische Rechnung der Regelfall. Es gelten allerdings Übergangsfristen.

Eine E-Rechnung im Sinne von § 14 Abs.1 UStG n.F. ist ein elektronisches Rechnungsdokument, das den EU-Standard EN 16931 erfüllt. Sie wird in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format (z.B. XML) erstellt und übermittelt. Sonstige Rechnungen im Sinne von § 14 Abs.1 UStG n.F. sind Papierrechnungen oder Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format erstellt worden sind, zum Beispiel als PDF.

Ab dem 01.01.2025 müssen alle Anwälte elektronische Rechnungen empfangen, verarbeiten und revisionssicher archivieren können. Aus technischer Sicht bedeutet dies, dass auf jeden Fall ein Mail-Postfach zum Empfang der Rechnungen zur Verfügung gestellt wird und dass der strukturierte XML-Datensatz der elektronischen Rechnung ausgelesen werden kann. Die Auslesung kann hierbei entweder über die verwendete Kanzleisoftware erfolgen, sofern diese zur Visualisierung befähigt ist oder durch andere technische Tools. Es gibt des Weiteren bereits hybride Formate, die neben dem maschinell lesbaren Datensatz auch einen Datensatz verwenden, der ohne weitere Zwischenschritte lesbar ist.

Der Versand von Rechnungen in anderen elektronischen Formaten oder in Papier ist noch bis 31.12.2027 möglich, wobei der Empfänger mit der Übersendung von Rechnungen im PDF-Format einverstanden sein muss (§ 27 Abs.8 Nr.1 UStG n.F.).

Wenn der Vorjahresumsatz höher als 800.000 war, müssen ab dem 01.01.2027 Rechnungen im b2b-Bereich als E-Rechnungen verschickt werden, ab dem 01.01.2028 müssen im b2b-Bereich grundsätzlich immer E-Rechnungen verschickt werden. Eine Ausnahme besteht für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV), Fahrausweise (§34 UStDV) und steuerfreie Leistungen.

Einzelheiten können Sie [Wachstumschancengesetz, BGBl.2024 I Nr.108 v. 27.03.2024](#) und dem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15.04.2024](#) entnehmen.